

## Das Betreten des Waldes ist Ihr gutes Recht

Die Bayerische Verfassung gewährleistet das persönliche Recht jedes Einzelnen auf den Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten. Alle Teile der freien Natur können hierzu von jedermann unentgeltlich betreten werden.

Das Bayerische Naturschutzgesetz konkretisiert, dass zum Betreten zu Fuß auch das Reiten und Fahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft zählt. Die Ausübung dieses Rechts hat grundsätzlich natur-, eigentümer- und gemeinverträglich zu erfolgen.

Das Betreten des Waldes geschieht nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und dem Waldgesetz für Bayern grundsätzlich auf eigene Gefahr.

### Impressum

Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V.  
Landshamer Straße 11  
81929 München  
Telefon: +49 (0) 89 926967-250  
Fax: +49 (0) 89 926967-299  
E-Mail: [office@brfv.de](mailto:office@brfv.de)  
[www.brfv.de](http://www.brfv.de)

Bayerische Staatsforsten AÖR  
Tillystraße 2  
93053 Regensburg  
Telefon: +49 (0)941 69 09-0  
Fax: +49 (0)941 69 09-495  
E-Mail: [info@baysf.de](mailto:info@baysf.de)

[www.baysf.de](http://www.baysf.de)

# Reiten und Fahren im Staatswald

Informationen des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. und der Bayerischen Staatsforsten zum Reiten und Fahren mit Pferdegespannen im Staatswald



## Präambel

Auf ruhigen Waldwegen mit Pferden - allein oder in der Gruppe - die Natur zu genießen, ist für viele Pferdefreunde die schönste Form aktiver Erholung. Tagtäglich bewegen sich viele Reiter und Gespannfahrer hierzu auch im Staatswald und nutzen die gepflegten Privatwege der Bayerischen Staatsforsten.

Alle am Pferdesport interessierten Reiter und Fahrer sind eingeladen, auf geeigneten staatsforsteigenen Wegen die großen und kleinen Naturschönheiten im Staatswald auf dem Rücken des Pferdes oder im Gespann zu genießen.

Was dabei ein umsichtiger Besucher - ob im Rahmen des freien Betretungsrecht oder einer wirtschaftlichen Betätigung - beachten sollte, haben der Bayerische Reit- und Fahrverband und die Bayerischen Staatsforsten für Sie in dieser kurzen Orientierungshilfe zusammengestellt.

## Auf welchen Wegen darf man im Staatswald reiten oder fahren?

Für das Reiten und Fahren mit Pferdegespannen sind neben den öffentlichen Straßen und Wegen grundsätzlich auch alle befestigten staatsforsteigenen Privatwege geeignet.

Die unbefestigten Steige, Pfade, Rückewege und auch die sogenannten Rückegassen, also die Fahrlinien für Holzrückefahrzeuge im Waldbestand, sind dagegen ungeeignet und dürfen für Reit- und Fahrzwecke nicht genutzt werden.

## Was ist beim Reiten oder Fahren im Staatswald zu beachten?

Ob zum Sport, zur Erholung, als Arbeitsplatz oder einfach nur zum Früchte sammeln - der Staatswald wird täglich von zahlreichen Menschen zu Fuß oder auf Rädern aufgesucht. Das Reiten bzw. Fahren mit Pferdegespannen erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber allen anderen Waldbesuchern - besonders gegenüber den Erholung suchenden Mitbürgern.

Sollen geeignete Staatsforstwege über das freie Betretungsrecht hinaus in Anspruch genommen werden, sind mit den Bayerischen Staatsforsten entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen:

- Bei der Durchführung organisierter Veranstaltungen, bei denen durch starkes oder regelmäßiges Reit- und Fahraufkommen unzumutbare Schäden am Staatsforstgrund verursacht werden oder solche Schäden zu befürchten sind.  
Eine organisierte Veranstaltung liegt vor, wenn ein über den engeren Familien- oder Bekanntenkreis hinausreichender Teilnehmer- bzw. Zuschauerkreis gegeben ist und sportliche oder wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.

- Bei einer gewerblichen Tätigkeit, bei der im Rahmen einer selbstständigen, nachhaltigen und gewinnorientierten Betätigung staatsforsteigene Privatwege regelmäßig und intensiv als wesentliche Grundlage der Gewinnerzielungsabsicht genutzt werden sollen (z.B. ein von einem Reiterhof organisierter, geführter Wanderritt mit Kostenbeitrag; gewerbliche Kutschfahrten gegen Entgelt).

Gemeinnützig anerkannte Vereine können dabei geeignete Privatwege der Staatsforsten im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. geführte Ausritte zur Ausbildung von Reitern, Fahrern oder Pferden) grundsätzlich kostenfrei nutzen.

Bei allen Nutzungen durch Pferdesportler setzen der Bayerische Reit- und Fahrverband und die Bayerischen Staatsforsten einen schonenden Umgang mit den Staatswaldflächen als selbstverständlich voraus.

## Wann ist eine Reit- oder Fahrveranstaltung bei den Bayerischen Staatsforsten anzumelden?

Wenn Sie eine Reit- oder Fahrveranstaltung organisieren möchten,

- bei der staatsforsteigene Privatwege genutzt werden und dabei die Gefahr besteht, dass über ein zumutbares Maß hinausgehende Schäden am Staatsforstgrund verursacht werden oder
- bei der neben staatsforsteigenen Privatwegen auch sonstige Flächen oder bauliche Anlagen des Staatsforstes genutzt werden sollen oder
- die einen gewerblichem Charakter hat,

sollten Sie frühzeitig mit dem örtlich zuständigen Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten Kontakt aufnehmen. So können gemeinsam offene Fragen geklärt und Regelungen getroffen werden, die eine reibungslose Durchführung Ihrer Veranstaltung ermöglichen (z.B. Auswahl geeigneter Strecken, Berücksichtigung geplanter Forstbetriebsarbeiten, Kosten).

## Ihre Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen die örtlichen Forstbetriebe gerne zur Verfügung. Ihren zuständigen Forstbetrieb finden Sie auf [www.baysf.de](http://www.baysf.de) unter „Standorte“.